

STATUTEN

des Vereins

„KULTESSSEN“

I. Allgemeines

1. Wesen

Unter dem Namen „KULTESSSEN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern. Er ist kantonal als gemeinnützig anerkannt.

2. Zweck

Zweck und Ziel des Vereins ist die Organisation und inhaltliche Gestaltung von Projekten im Bereich kreativer Kultur- und Bildungsangebote mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche.

3. Aktivitäten

Der Verein kennt alle Aktivitäten, die der Erfüllung des Zwecks dienen, namentlich die:

- Gestaltung, Organisation und Durchführung von Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie Freizeitaktivitäten mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche
- Redaktion und Produktion von Publikationen im Bereich Kinder und Jugendliche.
- organisatorische Betreuung und Vermittlung von Künstlerinnen und Künstlern, die im Bereich Kinder- und Jugendkultur tätig sind
- Unterhaltung der Website www.kultessen.ch

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliederkategorien

Der Verein „KULTESSSEN“ besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Gönnern

5. Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden pro Jahr wie folgt festgelegt:

- Einzelmitglied, erstmalig: CHF 150.– (in den Folgejahren CHF 100.–)
- Gönner mindestens: CHF 200.–

6. Gönner

Natürliche oder juristische Personen, welche „KULTESSSEN“ unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag.

Auf Beschluss des Vorstandes können Gönner mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

7. Patronat

Natürliche oder juristische Personen, die das Patronat für bestimmte Veranstaltungen übernehmen wollen, sind Patronatsmitglieder.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Patronatsmitglieder mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

8. Aufnahme

Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich mit den Statuten einverstanden erklärt und den Jahresbeitrag entrichtet. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr über die Aufnahme neuer Mitglieder.

9. Austritt

Der Austritt aus dem Verein für Einzelmitglieder kann unter Einhaltung der halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin oder an eine Co-Präsidentin des Vorstandes erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch dem Verein gegenüber. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

10. Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinsstatuten fortgesetzt und in grober Weise zuwider handeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachgekommen sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurriert werden. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

11. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente einzuhalten, die Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die fälligen Beiträge pünktlich zu bezahlen. Sie haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.

III. Organe

12. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorin

13. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Begehren von mindestens 4 der Mitglieder oder der Präsidentin oder dem Co-Präsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

14. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient neben der Behandlung der ordentlichen Traktanden der allgemeinen Aussprache und Information der Mitglieder. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Der Mitgliederversammlung sind folgende ordentliche Traktanden vorzulegen:

- Wahl des Stimmenzählers und Festlegung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Co-Präsidiums
- Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung
- Vorlage und Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr
- Festlegung und Änderung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisorin
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern solche Anträge mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sind
- Beschlussfassung über allfällige Rekurse resp. Ausschluss von Mitgliedern

15. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsidentin oder Co-Präsidium
- Vizepräsidentin
- Ressortverantwortliche (nach Bedarf)

Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.

16. Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt die Ziele fest. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, für den richtigen Vollzug der Vereinsbeschlüsse sowie für einen gesunden Finanzhaushalt. Der Vorstand kann zur Ergänzung der Statuten Reglemente erlassen, welche für die Mitglieder verbindlich sind. Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsverbindlich zu zweit, die Unterschrift der Präsidentin, der Co-Präsidentin oder im Verhinderungsfall der Vizepräsidentin ist zwingend. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Co-Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

Hinsichtlich der Organisation der verschiedenen Projekte gibt es eine vom Vorstand zu beschliessende Projektorganisation, bei der jeweils eine Projektleiterin die Verantwortung übernimmt, für jedes Projekt gibt es ein separates Budget, wobei die Projektleiterin für dessen Einhaltung verantwortlich ist.

17. Kommissionen/Ressorts

Für besondere Aufgaben können Kommissionen/Ressorts eingesetzt werden. Deren Aufgabenbereiche werden in speziellen Reglementen geregelt.

IV. Finanzen

18. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen und aus Einnahmen aus der Organisation von Projekten und Anlässen. Im Weiteren sollen Zuwendungen der Gönner erzielt werden.

19. Mitgliederbeiträge

Alle Mitgliederbeiträge für die Einzelmitglieder sind fest. Sie werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind auf Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

20. Ausgabenkompetenz

Der Präsidentin wird im Rahmen des genehmigten Budgets die Finanzkompetenz erteilt.

21. Revisorin

Die Revisorin prüft die Vereinsrechnung und erstattet den Mitgliedern des Vereins Bericht. Die Revisorin ist nicht Mitglied des Vorstands. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.

22. Haftung des Vereins

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihre Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

23. Statutenänderung

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Statutenänderungen müssen bis spätestens 14 Tage vor der darüber befindenden Versammlung schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden.

24. Fusion oder Vereinsauflösung

Für die Fusion oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

25. Annahme der Statuten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 10. März 2010, vom 14. Februar 2004 und vom 11. Dezember 2012. Sie treten am 30. April 2015 in Kraft.

Als offizielle Sprache der Statuten gilt Deutsch.

Bern, 29. April 2015



Carol Rosa
Präsidentin



Susanne Brenner
Co-Präsidentin